

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

STUDI



METZLER-MÜLLER · FÜGLEIN

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

**Aufbauschemata – Mustergutachten –
Klausurschwerpunkte**

8. Auflage

 **BOORBERG**

METZLER-MÜLLER/FÜGLEIN

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

Aufbauschemata – Mustergutachten –
Klausurschwerpunkte

Begründet von

Dr. iur Karin Metzler-Müller
ehemals Professorin an der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit

ab der 8. Auflage fortgeführt von

Dr. iur Frank Füglein
Professor an der Hochschule für öffentliches Management
und Sicherheit

8. neu bearbeitete Auflage, 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

8. Auflage, 2022
ISBN 978-3-415-07203-9

© 1995 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe |
Titelfoto: © vladimirfloyd – stock.adobe.com |
Druck und Bindung: LAUPP & GÖBEL GmbH, Robert-Bosch-Straße 42,
72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 8. Auflage

Ziel dieses „Falllösungsbuches“ ist es, den Studierenden die Technik der Fallbearbeitung zu vermitteln und ihnen durch Prüfungsschemata für die gängigen Klausurkonstellationen einen „Fahrplan“ zur Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle an die Hand zu geben.

Der Einstieg in das Bürgerliche Recht und vor allem das Klausurenschreiben fallen den Studienanfängern nicht leicht. Die vorliegende Sammlung von Klausurfällen mit Lösungsgutachten soll Studierenden an Hochschulen und Berufsakademien sowie Jurastudierenden in den Anfangssemestern die Möglichkeit geben, sich gezielt auf das Klausurenschreiben vorzubereiten und den Anforderungen gerecht zu werden, die bei Prüfungsarbeiten an den Hochschulen und bei Übungsarbeiten für Anfänger an den Universitäten an sie gestellt werden.

Die Falllösung wird mit einem **besonderen didaktischen Konzept** vermittelt: Anhand eines ausführlichen „Prüfschemas“ (= Gliederung) wird zunächst der Lösungsweg aufgezeigt. Anschließend wird in einem ausformulierten Gutachten die – vor allem für Anfänger schwierige – **Klausurtechnik** (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Subsumtion) **optisch dargestellt**.

Hierfür wurden 19 Prüfungsarbeiten ausgewählt, auf Wunsch von Studierenden auch Fälle mit Schwerpunkt Amtshaftung und Haftung des Beamten.

Die materielle Stoffvermittlung erfolgt im Rahmen der „Vertiefungen“. Durch Beispiele und zahlreiche Prüfungsschemata wird diese anwendungsbezogen und anschaulich dargestellt.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen sowie Studierenden auf die Voraufgabe dieses Buches dokumentieren, wie wichtig eine gute Anleitung beim Aufbau und bei der Lösung von Übungs- und Prüfungsklausuren im Privatrecht ist.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Prüfschemata	11
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	19
Einleitung	23
1. Abschnitt	
Allgemeine Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles	25
I. Konzept erstellen	25
1. Erfassen des Sachverhalts	25
2. Skizze anfertigen	26
3. Fallfrage feststellen	27
4. Anspruchsgrundlage suchen	28
5. Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage aufzeigen und den Sachverhalt subsumieren	30
6. Ergebnis überprüfen	33
II. Gutachten formulieren	34
1. Aufstellen eines hypothetischen Ergebnisses	34
2. Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage aufzeigen	35
3. Sachverhalt subsumieren	36
4. Ergebnis (einschließlich Endergebnis) feststellen	37
III. Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlage	38
IV. Prüfungsreihenfolge für die Ansprüche	40
1. Anspruch entstanden?	41
2. Rechtshindernde Einwendungen (bei Verträgen: Wirksamkeitshindernisse)	43
3. Rechtsvernichtende Einwendungen	43
4. Rechtshemmende Einwendungen	43
5. Beendigungsgründe	44
V. Beispielfall/Technik der Fallbearbeitung	44
VI. Zusammenfassung: Arbeitsschritte für die Lösung eines Falles ..	47
1. Konzept erstellen	47
2. Gutachten formulieren	48

2. Abschnitt

Fälle und Lösungen	51
Fall 1: BGB AT – Die Luxushandtasche	51
Angebot und Annahme – Elektronische Willenserklärung – Stellvertretung – Anscheins- und Duldungsvollmacht – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht – Offen- kundigkeitsprinzip – Minderjährigenrecht	
Fall 2: BGB AT – Die Buchlieferung	57
Anfechtung wegen eines Irrtums, Schadensersatzpflicht des Anfechtenden – Verjährung	
Fall 3: BGB AT – Das neue Auto	63
Anfechtung wegen arglistiger Täuschung – Widerruf der Willenserklärung	
Fall 4: Schuldrecht AT – Der Bücherregen	69
Pflichtverletzung vor/bei Vertragsschluss und Neben- pflichtverletzung	
Fall 5: Schuldrecht AT – Die Fahrt nach München	75
Gefälligkeitsverhältnis – Pflichtverletzung des Schuldners durch Verzug	
Fall 6: Schuldrecht AT – Luxusboot mit Hindernissen	79
Unmöglichkeit der Leistung – Gattungsschuld – Stückschuld – Gläubigerverzug	
Fall 7: Schuldrecht AT – Das neue Esszimmer	85
Nichtleistung als Pflichtverletzung – Unmöglichkeit der Leistung – Gläubigerverzug – Drittschadensliquidation – Wucher – Sittenwidrigkeit	
Vertiefung: Leistungsstörungen – Unmöglichkeit der Leistung	94
Fall 8: Schuldrecht BT – Fitness-Carla	107
Mängel der Kaufsache – Verhältnis der Gewährleistungs- vorschriften zur Anfechtung – Schadensersatz neben und Schadensersatz statt der Leistung (Mangelschaden, Mangelfolgeschaden) – Rücktrittsrecht des Käufers – Anspruchskonkurrenz	
Vertiefung: Art und Umfang des Schadensersatzes (§§ 249–255)	120
Fall 9: Schuldrecht AT und BT – Kein Glück mit dem E-Bike	129
Rechtsfolgen bei Mängeln der Kaufsache – Verbrauchs- güterkauf – Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	
Vertiefung: Kaufrecht	138
Vertiefung: Allgemeine Geschäftsbedingungen	142

Fall 10: Schuldrecht BT – Computerprobleme	150
Gewährleistungsrechte beim Werkvertrag	
Vertiefung: Werkvertragsrecht	155
Fall 11: Schuldrecht BT – Mieter(alb)traum	171
Mietrecht – unbefristeter und befristeter Mietvertrag – Beendigung des Mietvertrages – Schadensersatzansprüche des Vermieters – Verzugszinsen – Verjährung	
Fall 12: Schuldrecht BT – Mietprobleme	181
Mietrecht – Schadensersatzansprüche des Mieters und des Vermieters – Unmöglichkeit der Rückgabepflicht nach § 546 – Wegnahmerecht des Mieters	
Vertiefung: Mietrecht	194
Fall 13: Schuldrecht BT – Die neue Farbe fürs Wohnzimmer	203
Deliktische Haftung – Tierhalterhaftung – Anstiftung – Rechtfertigungsgrund – Erfüllungsgehilfe – Verrichtungs- gehilfe	
Fall 14: Schuldrecht BT – Teure Geburtstagseinkäufe	213
Konkurrenz: vertragliche und deliktische Schadensersatz- ansprüche – Erfüllungsgehilfe – Verrichtungsgehilfe – Handeln „bei Gelegenheit“	
Fall 15: Schuldrecht BT – Das Liebes(un)glück	223
Haftung mehrerer – Forderungsübergang von gesetzlichem Schadensersatzanspruch (in der öffentlichen Verwaltung)	
Fall 16: Schuldrecht BT – Ärger mit den Beamten	229
Haftung bei Amtspflichtverletzung – Eigenhaftung des Beamten – Haftung im fiskalischen und hoheitlichen Bereich	
Vertiefung: Unerlaubte Handlungen (Deliktsrecht)	237
Fall 17: Schuldrecht BT und Sachenrecht – Die lieben Nachbar	255
Vertragliche und dingliche Herausgabeansprüche – ungerechtfertigte Bereicherung – Unterlassungsansprüche im Nachbarrecht – Unterlassungs- und Schadensersatz- ansprüche bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts	
Fall 18: Sachenrecht/bewegliche Sachen – Palandt im Wandel	265
Eigentumserwerb an beweglichen Sachen – dinglicher Herausgabeanspruch – Rechtsschein des Besitzes – gutgläubiger Eigentumserwerb – Werkunternehmer- pfandrecht	
Vertiefung: Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten	273

Fall 19: „Mixtur“ – Der ausbleibende Druck	276
Schadensersatz- und Herausgabeansprüche bei der Vermietung beweglicher Sachen – Abtretung	
3. Abschnitt	
Zusammenfassung	285
Stichwortverzeichnis	291

Verzeichnis der Prüfschemata

Voraussetzungen der Drittschadensliquidation	92
§ 311 a II	Schadensersatzanspruch bei anfänglicher Unmöglichkeit..... 97
§ 280 I, III i. V. m. § 283	Schadensersatz statt der Leistung bei (nachträglicher) Unmöglichkeit..... 100
§§ 305 ff.	Prüfung von AGB-Klauseln..... 148
§§ 634 Nr. 1 i. V. m. § 635	Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung..... 161
§ 634 Nr. 2 i. V. m. § 637	Anspruch des Bestellers auf Ersatz der Aufwendungen für die Selbstvornahme 162
§ 634 Nr. 3, 1. Alt. i. V. m. §§ 636, 323, 326 V	Rücktrittsrecht des Bestellers bei mangelhaftem Werk..... 163
§ 634 Nr. 3, 2. Alt. i. V. m. §§ 323, 638	Minderungsrecht des Bestellers bei mangelhaftem Werk..... 164
§ 634 Nr. 4, 1. Alt. i. V. m. §§ 636, 280, 281	Schadensersatz statt der Leistung bei mangelhaftem Werk..... 166
§ 634 Nr. 4, 1. Alt. i. V. m. § 280 I	Schadensersatz neben der Leistung bei Mangelfolgeschaden aufgrund eines mangelhaften Werks..... 167
§ 634 Nr. 4, 2. Alt. i. V. m. §§ 636, 280, 281, 284	Aufwendungsersatz statt der Leistung bei mangelhaftem Werk..... 168
§ 536 I	Voraussetzungen der Mietminderung 197
§ 536 a	Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache..... 198
§ 546 I	Anspruch des Vermieters gegen den Mieter auf Rückgabe/Räumung der Wohnung..... 202
§ 823 I	Grundtatbestand der unerlaubten Handlung..... 242
§ 823 II i. V. m. Schutzgesetz	Schadensersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes..... 244
§ 831 I	Haftung für den Verrichtungsgehilfen 246

§ 839 I	Schadensersatzanspruch gegen den Beamten (Eigenhaftung des Beamten bei fiskalischer Tätigkeit).....	252
Art. 34 S. 1 GG i. V. m. § 839 I	Schadensersatzanspruch gegen den Dienst- herrn (bei hoheitlichem Handeln).....	252
§ 929 S. 1	Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb.....	275
§ 932 I 1	Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten.....	275
§ 985	Herausgabeanspruch	275

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/r Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. F.	alte Fassung
AT	Allgemeiner Teil
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil/Bundestag
BürgerlR	Bürgerliches Recht
c. i. c.	culpa in contrahendo
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)

EFZG	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft/Einführungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende (Seite)/folgende (Seiten)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fußn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G. o. A.	Geschäftsführung ohne Auftrag
HBeamtVG	Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
HBesG	Hessisches Besoldungsgesetz
HBG	Hessisches Beamtenengesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
Hk	Handkommentar (vgl. Literaturverzeichnis: Schulze u. a.)
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d./v.	im Sinne des/der/von
i. V. m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAR	Oberamtsrat
o. Ä.	oder Ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
PK	Praxiskommentar (vgl. Literaturverzeichnis <i>Herberger</i> u. a.)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PWW	Prütting/Wegen/Weinrich (vgl. Literaturverzeichnis)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiL	Richtlinie/n
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite/Satz
s.	siehe
SachenR	Sachenrecht
ScheckG	Scheckgesetz
SchuldR	Schuldrecht

SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt/e/er
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StrEG	Strafverfolgungsentschädigungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. a.	und andere; unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
v. g.	vorgenannte/r/s
Vorbem.	Vorbemerkung
WG	Wechselgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

Für Anfänger seien noch folgende „Zeichen“ erklärt:

§	Paragraf
§§	Paragrafen
§ 433 I	§ 433 Absatz 1 (Absätze werden in römischen Ziffern zitiert)
§ 433 I 1	§ 433 Absatz 1 Satz 1 (einzelne Sätze eines Absatzes werden in arabischen Ziffern zitiert)
§ 929 S. 1	§ 929 Satz 1 (eine Vorschrift hat keine Absätze, sondern nur mehrere Sätze)

→	„will von“ (bei der Prüfung „Wer will von wem was woraus?“)
(+)	Ergebnis der Prüfung ist positiv
(−)	Ergebnis der Prüfung ist negativ
? (im Prüfschema/in der Lösungsskizze)	Die betreffende Voraussetzung ist fraglich, das Problem ist (ggf.) ausführlich zu erörtern.

Literaturverzeichnis

Aufsätze werden mit Titeln nur in der Literatur zur Vertiefung am Ende der dargestellten Themenbereiche und in den Fußnoten mit Verfasser und Fundstelle zitiert.

Baur/Stürner	Sachenrecht, 18. Aufl. 2009
Benning/Oberrath	Computer- und Internetrecht, 2. Aufl. 2008 (zit.: <i>Benning/Oberrath</i> Computer/InternetR)
Benning/Oberrath	Gestaltungsleitfaden AGB, 3. Aufl. 2015 (zit. <i>Benning/Oberrath</i> AGB)
Bitter	BGB AT, 5. Aufl. 2020
Braun	Der Zivilrechtsfall, 5. Aufl. 2012
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 45. Aufl. 2021 (zit.: <i>Brox/Walker</i> BGB AT)
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht, 45. Aufl. 2021 (zit.: <i>Brox/Walker</i> SchuldR AT)
Brox/Walker	Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. 2021 (zit.: <i>Brox/Walker</i> SchuldR BT)
Däubler	BGB kompakt – Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, 3. Aufl. 2008
Deutsch/Ahrens	Deliktsrecht, 6. Aufl. 2014
Eisenhardt	Einführung in das Bürgerliche Recht, 7. Aufl. 2018
Emmerich	Das Recht der Leistungsstörungen, 6. Aufl. 2005
Fezer	Klausurenkurs zum BGB Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2017
Fikentscher/ Heinemann	Schuldrecht, 11. Aufl. 2017
Fritzsche	Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2021
Füglein	Reduktion des Ehrenschatzes durch höchstichterliche Rechtsprechung
Füglein/Perpelitz	Das Nachbarrecht in Hessen, 22. Aufl. 2019
Führich	Wirtschaftsprivatrecht, 13. Aufl. 2017
Grunewald	Bürgerliches Recht, 9. Aufl. 2014

Gursky	Schuldrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl. 2005
Herberger u. a. (Hrsg.)	juris Praxiskommentar BGB, Band 1 – Allgemeiner Teil; Band 2 – Schuldrecht, jeweils 7. Aufl. 2014 (zit.: jurisPK-BGB/ <i>Bearbeiter</i>)
Hirsch	Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2019
Jauernig (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 17. Aufl. 2018 (zit.: Jauernig/ <i>Bearbeiter</i>)
Kaiser	Bürgerliches Recht, 12. Aufl. 2009
Kallwass/Abels	Privatrecht, 24. Aufl. 2021
Kittner	Schuldrecht, Rechtliche Grundlagen – Wirtschaftliche Zusammenhänge, 3. Auflage 2003
Klunzinger	Einführung in das Bürgerliche Recht, 16. Aufl. 2013 (zit.: <i>Klunzinger</i> Einführung)
Klunzinger	Übungen im Privatrecht, 10. Aufl. 2012 (zit.: <i>Klunzinger</i> Übungen im Privatrecht)
Köhler	BGB Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2021
Kötz/Wagner	Deliktsrecht, 14. Aufl. 2020
Larenz/Wolf	Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 2020
Looschelders	Schuldrecht Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2021 (zit.: <i>Looschelders</i> SchuldR AT)
Looschelders	Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. 2021 (zit.: <i>Looschelders</i> SchuldR BT)
Medicus/Lorenz	Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021 (zit.: <i>Medicus/Lorenz</i> SchuldR I AT)
Medicus/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018 (zit.: <i>Medicus/Lorenz</i> SchuldR II BT)
Medicus/Petersen	Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 12. Aufl. 2021 (zit.: <i>Medicus/Petersen</i> Grundwissen)

- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht – Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung – 28. Aufl. 2021 (zit.: *Medicus/Petersen* BürgerlR)
- Möllers Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl. 2021
- Münchener
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1: Allgemeiner Teil,
§§ 1–240; ProstG; AGG, 8. Aufl. 2021
(zit.: *MüKoBGB/Bearbeiter*)
- Musielak/Hau Grundkurs BGB, 17. Aufl. 2021
- Niebling Allgemeine Geschäftsbedingungen, 10. Aufl. 2015
- Oetker/Maultzsch Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2018
- Olzen/Wank Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 8. Aufl. 2015
- Palandt (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 79. Aufl. 2020
(zit.: *Palandt/Bearbeiter*)
- Prütting Sachenrecht, 37. Aufl. 2020
- Prütting/Wegen/
Weinreich BGB-Kommentar mit Nebengesetzen, 16. Aufl. 2021
(zit.: *PWW/Bearbeiter*)
- Reinicke/Tiedtke Kaufrecht, 8. Aufl. 2008
- Richter Vertragsrecht, 2. Aufl. 2013
- Rüthers/Stadler Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020
- Schellhammer Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen samt BGB Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2021
- Schmidt-Futterer Großkommentar des Wohn- und Gewerbemietrechts, 15. Aufl. 2021
(zit.: *Schmidt-Futterer/Bearbeiter*)
- Schreiber Sachenrecht, 7. Aufl. 2018
- Schulze/Dörner/
Ebert Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 11. Aufl. 2022
(zit.: *Hk-BGB/Bearbeiter*)
- Schwab/Löhnig Falltraining im Zivilrecht – Ein Übungsbuch für Anfänger, 6. Aufl. 2016

Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 5, 1. Schuldrecht (§§ 705–822), 13. Aufl. 2014 (zit.: <i>Soergel/Bearbeiter</i>)
Staake	Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2014
Vieweg/Werner	Sachenrecht, 9. Aufl. 2022
Wandt	Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. 2020
Westermann	BGB – Sachenrecht, 13. Aufl. 2017 (zit.: <i>Westermann SachenR</i>)
Westermann	BGB – Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020 (zit.: <i>Westermann SchuldR</i>)
Westermann	Grundbegriffe des BGB, Eine Einführung anhand von Fällen, 17. Aufl. 2013 (zit.: <i>Westermann Grundbegriffe</i>)
Wolf/Neuner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 2020
Wolf/Wellenhofer	Sachenrecht, 36. Aufl. 2021
Wörlen/Kokemoor	Sachenrecht, 11. Aufl. 2020
Wörlen/ Metzler-Müller	BGB AT, Einführung in das Recht und Allgemeiner Teil des BGB, 15. Aufl. 2019 (zit.: <i>Wörlen/Metzler-Müller BGB AT</i>)
Wörlen/ Metzler-Müller	Schuldrecht AT, 14. Aufl. 2020 (zit.: <i>Wörlen/Metzler-Müller SchuldR AT</i>)
Wörlen/ Metzler-Müller	Schuldrecht BT, 14. Aufl. 2022 (zit.: <i>Wörlen/Metzler-Müller SchuldR BT</i>)
Wörlen/Schindler	Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen – Methodische Hinweise und Musterklausuren –, 10. Aufl. 2020

Einleitung

Die Studierenden müssen während des Studiums und im Examen zahlreiche Klausuren aus verschiedenen Rechtsgebieten bearbeiten. In der Regel wird eine Falllösung im Gutachtenstil verlangt. Es geht dabei um die Aufgabe, einen Sachverhalt entsprechend der Fallfrage im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Rechtsfragen zu begutachten. Das Erlernen der Gutachtentechnik ist nicht nur für das Studium von Bedeutung, sondern wird auch später in der Berufspraxis gebraucht. Schwierige Fälle müssen zunächst im Gutachtenstil gelöst werden, um zu einer folgerichtigen Entscheidung zu gelangen. Diese wird schließlich – ggf. als Urteil, Beschluss oder Bescheid – im Urteilsstil formuliert.

Nach einer „Allgemeinen Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles“ folgen – z. T. ergänzte – Prüfungsklausuren, die so ausgewählt wurden, dass sie die für die jeweiligen Rechtsgebiete typischen Fallgestaltungen wiedergeben. Sie beziehen sich auf den Allgemeinen Teil des BGB, das Schuldrecht (einschließlich Deliktsrecht) und die für die Falllösungen notwendigen Anspruchgrundlagen des Sachenrechts (nur Recht der beweglichen Sachen). Für die Bezeichnung der Anspruchsteller und -gegner werden Abkürzungen verwendet, die ggf. auf einen bestehenden Vertrag hinweisen. So steht in der Regel „K“ für Käufer, „V“ für Verkäufer, „M“ für Mieter, „B“ für Besteller, „U“ für Unternehmer, „E“ für Eigentümer, „N“ für Nichtberechtigter usw. Die Studierenden sollten versuchen, jeden Fall selbst zu lösen. Das geschieht zunächst in einem „Prüfschema“ (= Lösungsskizze), das dann die Grundlage des anschließenden juristischen Gutachtens darstellt. Genauso wird in diesem Buch verfahren:

Zunächst wird der Lösungsweg für die Fallfragen anhand eines Prüfschemas/einer Lösungsskizze aufgezeigt; dann folgen konkrete Formulierungsvorschläge für das juristische Gutachten. Aus didaktischen Gründen werden die *Anspruchsvoraussetzungen sowie ggf. deren Konkretisierung/Definition durch Kursivdruck hervorgehoben*; anschließend folgt im Normaldruck die Subsumtion. Die Ziffern im Gutachten entsprechen denen in der Lösungsskizze. Dies erfolgt aus methodischen Gründen und sollte von den Studierenden in ihren Prüfungsklausuren **nicht** übernommen werden. Der Lernerfolg ist größer, wenn die Studierenden nach ihrer eigenen Ausarbeitung die aufgezeigte Falllösung durcharbeiten. Jede zitierte Vorschrift sollte dabei aufmerksam gelesen werden.

Im Anschluss an einige Gutachten sind Themenschwerpunkte, die für die Lösung der einzelnen Fälle von besonderer Bedeutung sind, methodisch zur Vertiefung aufbereitet.

Häufig wiederholen sich in Klausurfällen Rechtsprobleme, wobei es aber nicht darauf ankommt, Klausuren nach „ähnlichen“ Fällen, wie man sie im Studium gehört oder gelesen hat, zu lösen. Jeder Klausurfall kann anders gelagert sein, und deshalb müssen die Lösungsgutachten immer neu durchdacht werden, da bereits geringe Abwandlungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen können.

Mit dieser Fallsammlung kann und soll nicht erst der Stoff vermittelt werden, der zur Falllösung präsent sein muss. Sie soll vielmehr den Studierenden eine Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse anzuwenden und zu überprüfen. Außerdem dient sie der Wiederholung und Vertiefung des im Studium erlernten Wissens.

Zusätzlich wird das Durcharbeiten von Grundrissen oder Lehrbüchern zu den ersten beiden Büchern des BGB empfohlen.¹ Darüber hinaus kann ein weiteres Anleitungsbuch über den Aufbau eines zivilrechtlichen Gutachtens zur Vertiefung des hier Dargestellten herangezogen werden.²

-
- ¹ Zu empfehlen sind die Lehrbücher von *Wörlen/Metzler-Müller*, BGB AT, Schuldrecht AT und BT sowie *Wörlen/Kokemoor*, Sachenrecht (siehe Literaturverzeichnis): Der Stoff wird didaktisch klar und strukturiert dargeboten, das Privatrecht auf verständliche Weise vermittelt.
 - ² Weitere Anleitungsbücher: *Braun* (Der Zivilrechtsfall), *Fezer* (Klausurenkurs im BGB), *Fritzsche* (Fälle zum BGB Allgemeiner Teil), *Klunzinger* (Übungen im Privatrecht), *Möllers* (Juristische Arbeitstechnik), *Olzen/Wank* (Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium), *Schwab/Löhnig* (Falltraining im Zivilrecht – Ein Übungsbuch für Anfänger), *Wörlen/Schindler* (Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen).

1. Abschnitt

Allgemeine Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles

I. Konzept erstellen¹

1. Erfassen des Sachverhalts

Zunächst muss der in der Klausur mitgeteilte Sachverhalt richtig und vollständig erfasst werden. Hierbei genügt nicht oberflächliches Lesen; hierfür sollte der Text mehrmals gründlich durchgearbeitet werden. Der Gesetzestext muss zunächst noch nicht benutzt werden. Es ist auf Zahlenangaben, wie z. B. das Alter (Minderjährigkeit?) und Daten (Fristen?, Verjährung?), zu achten. Wichtiges im Sachverhalt kann durch Unterstreichen von Textteilen hervorgehoben werden, damit dies während der weiteren Bearbeitung der Klausur präsent ist.

Fallbearbeitungen scheitern manchmal daran, dass der Bearbeiter² von einem ganz anderen Sachverhalt ausgeht oder aber wichtige Hinweise im Text außer Acht gelassen hat. Bei manchen Studierenden stellen sich beim ersten Lesen des Klausurtextes Erinnerungen an bekannte ähnliche Fälle ein. Dies verleitet dazu, die Besonderheiten der gestellten Aufgabe zu vernachlässigen und eine „Sachverhaltsquetsche“ vorzunehmen.

Deshalb sollte jeder Sachverhalt immer so gelesen werden, als ob er „ganz neu“ wäre. Sofern in der Sachverhaltsschilderung sachliche Argumente oder Rechtsansichten vorhanden sind, müssen diese beachtet werden, denn dadurch wird der Bearbeiter zu bestimmten Prüfungen veranlasst bzw. auf weniger bekannte Rechtsnormen hingewiesen. Auf alle Fälle muss man sich mit diesen gutachtlich auseinandersetzen. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung darf der Sachverhalt auch insoweit ergänzt werden, wie es dem **Regelfall** entspricht.

Beispiel:

Wenn jemand eine Bürgschaft übernommen hat, für die gem. § 766 S. 1 BGB Schriftform vorgeschrieben ist, und im Sachverhalt auf ein Schreiben Bezug genommen wird, darf unterstellt werden, dass dieses vom Aussteller – wie in § 126 I BGB gefordert – eigenhändig unterzeichnet ist.

1 Dieses darf **nicht** in die schriftliche Lösung (das Gutachten) übernommen werden.

2 Es wird in diesem Buch zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche/diverse Personen.

Bei Anfängern kommt es auch vor, dass sie sich nicht für eine Lösung entscheiden können und deshalb Alternativlösungen aufzeigen. Davor ist zu warnen! Bei richtigem Erfassen des Sachverhalts ist nur **eine** Lösung möglich. Nur für den – sehr seltenen – Fall einer Sachverhaltslücke kann der Studierende ein „Hilfsgutachten“ anfertigen.

2. Skizze anfertigen

Es empfiehlt sich, die Personenbeziehungen in einer Skizze darzustellen. Die Linie steht für einen „Vertrag“, eine gestrichelte Linie für eine Vertragsanbahnung. Die Angabe der entsprechenden Vorschrift zeigt den Sachverhalt „auf einen Blick“, z. B.:

K ——— V Zwischen K und V wurde ein Kaufvertrag geschlossen.
§ 433 BGB³

U ——— B Zwischen U und B besteht ein Werkvertrag.
§ 631

K - - - - - V Zwischen K und V bahnt sich ein Vertrag an.

Vor allem die Beteiligung von mehr als zwei Personen kann hier optisch verdeutlicht werden, z. B.:

K ——— V Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, wobei K durch M vertreten wurde

· § 433

·

·

· § 164

·

·

·

·

M

Die senkrecht gepunktete Linie steht für eine bestimmte Rechtsbeziehung, wie z. B. Stellvertretung (§ 164), Erfüllungshilfe (§ 278).

3 Sofern die folgenden zitierten Paragraphen nicht anders bezeichnet sind, handelt es sich um solche des BGB.

Sofern es auf die Abfolge mehrerer Ereignisse ankommt, sollte man eine chronologisch geordnete Tabelle erstellen;⁴ z. B.:

1. Abgabe des Angebots durch V
 2. Zugang des Angebots bei K
 3. Widerruf des Angebots durch V
- usw.

oder aber einen Zeitstrahl mit Datum:

1.6.
Abgabe des
Angebots durch V

2.6.
Zugang des Angebots
bei K

3.6.
Widerruf des
Angebots durch V



Durch eine solche Zeittafel kann auch die Prüfungsreihenfolge verdeutlicht werden.

3. Fallfrage feststellen

Die Fallfrage legt fest, welche der im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen beantwortet werden sollen. Nur das muss geprüft werden! Deshalb ist es wichtig, der Fragestellung genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Die Fallfrage sollte nach dem Lesen des Falles zweimal gelesen werden. Anschließend sollte man noch einmal den Sachverhalt anschauen und wichtige Stellen markieren (man liest dann anders!).

Bei den Fallfragen gibt es mehrere Möglichkeiten:

a) Abstrakte Fallfragen

Beispiel:

„Wie ist die Rechtslage?“

Diese Fragen müssen erst noch konkretisiert werden. Es sind alle möglichen Ansprüche unter allen Beteiligten zu erörtern.

⁴ Auch diese soll nur die eigene Übersicht erleichtern; sie erscheint nicht in der abschließenden Darstellung (dem Gutachten).

Es ist hilfreich, wenn man sich – zunächst ganz „unjuristisch“ – die Frage stellt, welches „natürliche Interesse“ die Beteiligten haben. Worum streiten sie sich? Mit welchem Ziel? Geht es um Geld, um eine Sache, um Ersatz, Erfüllung o. Ä.? Wenn Sie beim Erfassen des Sachverhalts eine Skizze – wie eingangs erwähnt – angefertigt haben, wird das Auffinden der erörterungsbedürftigen Personenbeziehungen sehr erleichtert. Innerhalb der möglichen Rechtsbeziehungen kann dann nach dem Anspruchsziel gefragt werden.

Bei der Fallfrage „Welche Ansprüche hat K gegen V?“ müssen alle in Betracht kommenden Ansprüche zwischen diesen Personen geprüft werden.⁵

Beispiel:

Hat K gegen V einen Anspruch aus Vertrag, auf Herausgabe einer Sache, aus Delikt ... usw.? Kann V von K Kaufpreiszahlung, Schadensersatz ... verlangen?

b) Konkrete Fallfragen

Beispiel:

„Kann V von K Zahlung des Kaufpreises verlangen?“

Das zu Prüfende wird genau vorgegeben. Bei mehreren konkreten Fragen sollte die vorgegebene Reihenfolge eingehalten werden, da diese Fragen regelmäßig logisch aufeinander aufbauen. Im Gutachten kann man bei der Beantwortung von nachfolgenden Fragen zurückverweisen.

Klausurtyp: Unter Berücksichtigung der Fallfrage den Sachverhalt wiederholt lesen! Dann werden die Probleme des Falles besser erkannt.

4. Anspruchsgrundlage suchen

Zunächst müssen der Anspruchsteller, der Anspruchsgegner sowie das Anspruchsbegehren ermittelt werden:

Wer		will von wem	was?
z. B.: V		will von K	Kaufpreiszahlung

5 In vielen Fällen ist dies nur eine rhetorische Frage, die in Bezug auf den vorhergehenden Klausurtext zu lesen ist, z. B.: „V verweist auf die Minderjährigkeit der K und verlangt die übereignete Ware zurück. Wie ist die Rechtslage?“ Fehlt ein solcher Zusammenhang, ist anhand des unter 4. aufgezeigten Schemas die konkrete Fallfrage zu ermitteln.